

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Erklärung zum Bestandsschutz der Erschließung (Wasser, Abwasser) zum Bauantrag/Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung:

Bauherr lt. Antragsunterlagen

Name bzw. Firma	Vorname	
Straße	Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Telefon

Grundstück / Vorhaben

Straße	Haus-Nr.
Flurstück	Gemarkung Dresden -
Vorhaben	

Ich bin der Auffassung, dass für das geplante Bauvorhaben aus den folgenden Gründen in Bezug auf die Nutzung und die Erschließung Bestandsschutz geltend gemacht werden kann:

Nutzung

Die Nutzung wird nach der Baumaßnahme ohne Unterbrechung fortgesetzt.
oder

Die Nutzung war aus folgendem Grund Jahre unterbrochen.

Grund / Begründung

Die bisherige Nutzung entspricht der geplanten Nutzung und die Anzahl der Nutzungseinheiten erhöht sich nicht.

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die **Leitungsführung** erfolgt direkt an das **öffentliche Netz**.

oder

Die **Leitungsführung** über andere Grundstücke ist **durch Grunddienstbarkeit gesichert**.

Die **Trinkwasserversorgung** und die **Abwasserbeseitigung** sind vor dem geplanten Bauvorhaben nicht abgemeldet und vom Versorgungsträger **nicht wirksam getrennt** gewesen.

Die bisherige sanitäre Einrichtung (WC, Bad) entspricht in Bezug auf die Wassermenge bereits den aktuellen Anforderungen.

Durch die geplante Nutzung ist **keine wesentliche Erhöhung des Summenvolumenstromes** zu erwarten.

Bemerkungen:

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben (auch fahrlässig gemachte) nach § 87 Abs. 2 SächsBO eine Ordnungswidrigkeit darstellen können.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Diese Erklärung dient der Entscheidung, ob bei der genehmigungspflichtigen Sanierung oder Änderung bestehender Gebäude (bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen) Stellungnahmen der Medienträger über die ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sowie die ausreichende Abwasserbeseitigung einzuholen sind oder ob vom Bestandsschutz ausgegangen werden kann.